

ist und deshalb kein Bedürfnis mehr besteht, eine Handlung, die nach dem gemeinen Strafrecht nicht mit dem Tode bedroht ist, mit dieser schwersten Strafe zu ahnden. Es hat vielmehr die Strafe einzutreten, welche zu erkennen gewesen wäre, wenn das Standrecht nicht gegolten hätte. Diese Strafe kann nur in einem neuen Verfahren festgesetzt werden. (Begr.)

Art. 11.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt. Die Art. 3 und 4 finden auch auf Militärpersonen Anwendung.

Wiewohl die Militärstrafgerichtsbarkeit durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt wird, kann gemäß Art. 21, 22, 57, 58, 61, 169—180 BayMStGD. vom 29. April 1869 in der Fassung vom 28. April 1872 (GuVBl. S. 269) das sogen. Militärstandrecht verhängt werden. (Für dessen Fortgeltung Fleischmann S. 401, Sehdel-Grafmann S. 254 Anm. 81, Goldschmidt S. 20 und Anm. 3 a, j. L. a. U. Erhard, Handwörterbuch des Militärrechts S. 707 IV 2 c, vgl. auch Weigel, Militärstrafprozeß, 1889, und Sehdel-Piloth S. 387.)

Art. 12.

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Ministerien die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Siehe die Ausführungen zur Präambel VI oben S. 158, 159.